



Werkzeugkasten II: Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

– Aufruf zur Interessenbekundung –

1. Ziel der Förderung und Verwendungszweck

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewährt nach §§ 23, 44 BHO und nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung

**für die Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der
Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII (Art. 1, Nr. 14 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –
KJSG vom 3. Juni 2021, BGBl. I, Nr. 29, S. 1444, 1447.**

Am 10. Juni 2021 ist das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz bereitet die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend vor.

Das KJSG sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ zu dem 1. Januar 2024 vor. Dieser soll junge Menschen sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen unterstützen, sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Leistungen des Verfahrenslotsen werden durch die Jugendämter erbracht. Verfahrenslotsen sind damit Fachkräfte des Jugendamtes. Sie treten mit ihrem bereichsspezifischen Beratungsangebot neben weitere gesetzliche Beratungsangebote.

Ca. 600 Jugendämter sind damit aufgefordert, bis spätestens zum 01.01.2024 entsprechende Fachkräfte auszubilden oder zu gewinnen, die diesen Beratungsauftrag fachkundig wahrnehmen können.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine schnellere und unbefristete Implementierung der Verfahrenslotsen (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP, S. 98, Z. 3292 f.) wie auch eine Unterstützung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Digitalisierung vor (ebd., S. 99, Z. 3297 f.).

§ 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotsen notwendigen Maßnahmen zu untersuchen und zu begleiten.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII.

§ 10b SGB VIII gibt den Verfahrenslotsinnen und -lotsen vor, junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Verwirklichung dieser Leistungen zu unterstützen und zu begleiten sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

Daneben haben die Verfahrenslotsinnen und -lotsen die Aufgabe, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen und gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern zu berichten.

Die den Verfahrenslotsinnen und -lotsen zugewiesenen Aufgaben sind daher komplex und verlangen nach fundierter Qualifikation in den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit / Sozialpädagogik sowie Verwaltung und Administration.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hält eine breite Konsensbildung im Hinblick auf das Curriculum für sachgerecht, sieht aber gleichzeitig die Notwendigkeit regionalen Besonderheiten und Bedarfen besondere Beachtung zu schenken.

Gegenstand der Förderung ist daher nicht nur die Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum selbst, sondern auch die Organisation und Durchführung eines entsprechenden Konsensbildungsprozesses. Dies umfasst auch eine enge Kooperation mit Projektnehmern und Projektnehmerinnen einschlägiger Projekte (insb. bzgl. der sog. Werkzeugkästen I und III) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen öffentlich-rechtliche und private Körperschaften in Betracht.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll über die unter 2. genannten Bereiche Kenntnisse haben und durch Wissenschaft und Fachpraxis ausgewiesene Expertise verfügen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sollte gleichzeitig befähigt sein, entsprechende Konsensbildungsprozesse zu organisieren sowie inhaltlich und administrativ umzusetzen. Eine hohe Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit ist erforderlich.

5. Umfang und Laufzeit der Förderung

Insgesamt beträgt die avisierte Projektlaufzeit maximal 15 Monate. Das Projekt soll im Oktober des Jahres 2022 starten und bis zum Ende des Jahres 2023 laufen. Die Bereitstellung von Fördermitteln steht in Abhängigkeit zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Aufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Grundsätzlich sind Eigenmittel einzubringen.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung). Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. die zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragte nachgeordnete Behörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ergebnisse des Vorhabens für alle Jugendämter in Deutschland nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger. In Ergänzung hat jedoch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMFSFJ wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

Die Auswahl erfolgt auf der Basis der eingesendeten Projektskizzen nebst Datenschutzkonzept durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Vorhabenbeschreibung muss das methodische und technische Vorgehen, die Finanzierungsplanung und den Zeitplan beschreiben und soll den Umfang von maximal 10 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eine Vorhabenbeschreibung (Projektskizze) auf dem Postweg und parallel per E-Mail in deutscher Sprache einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst verständlich sein.

Aus dem Kreis der nach Prüfung der Projektskizzen und Datenschutzkonzepte in Frage kommenden Interessenten wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Einbeziehung in die zweite Stufe des Verfahrens treffen eine Auswahl treffen.

In der zweiten Verfahrensstufe finden Projektpräsentationen und Bewerbergespräche statt. Gegebenenfalls kann auch die Möglichkeit zur Ergänzung einer Projektskizze eingeräumt und/oder ein weiteres Bewerbergespräch anberaumt werden. Der ausgewählte Bewerber wird anschließend gebeten, einen Projektantrag zu stellen.

Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Auch aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden. Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht vorstehend Abweichungen zugelassen sind.

Die Vorhabenbeschreibungen müssen auf dem Postweg bis zum **12. August 2022** vorliegen beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat KSR-2
Glinkastraße 24
10117 Berlin
E-Mail: ksr-2@bmfsfj.bund.de

Rückfragen können bis zum Zeitpunkt der Frist zur Einreichung der Vorhabenbeschreibungen über die o.g. Mailadresse gestellt werden.

Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung wird unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.